

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Rechnungsjahr

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

§ 5 Stiftungsorganisation

§ 6 Stiftungsvorstand

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

§ 8 Stiftungsrat

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

§ 10 Stifterforum

§ 11 Fachausschüsse, Projektgruppen und Beiräte

§ 12 Dauer

§ 13 Änderungen der Satzung bzw. Auflösung der
Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit
einer anderen Stiftung

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

Präambel

Im Rahmen ihres Satzungszwecks will die Bürgerstiftung Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen und die nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören.

Die Bürgerstiftung möchte weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und für die eigenverantwortliche Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region einzusetzen.

In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in der Region für die Region fördern und stärken und so zu einer positiven Weiterentwicklung der Region beitragen.

Die Errichtung der Bürgerstiftung als „Stiftung von Bürgern für Bürger“ geht auf eine Initiative der Sparkasse Siegen zurück.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Rechnungsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
BÜRGERSTIFTUNG SIEGEN
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Siegen.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO)
 - d) die Förderung des Umwelt- und des Naturschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
 - f) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO) sowie
 - g) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO

in Bezug auf die heimische Region.

Der Tätigkeitsbereich der Stiftung kann durch Änderung der Satzung erweitert werden, wenn hierfür entsprechende Mittel bzw. Vermögenswerte zur Verfügung gestellt werden oder das Grundstockvermögen ausreichend aufgestockt wird.

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region gefördert werden..

- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck beispielsweise durch
 - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, welche die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
 - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
 - c) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, insbesondere solcher, die das Gemeinwesen bereichernde Initiativen auf dem Gebiet des Stiftungszweckes entfalten, beispielsweise durch die Gestaltung besonderer Angebote für junge Menschen, insbesondere benachteiligte oder besonders begabte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, oder in der Seniorenarbeit
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen, insbesondere zur Förderung der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf den Gebieten des Stiftungszwecks
 - e) Auszeichnung von für das Gemeinwesen in Beispiel gebender Weise engagierte, insbesondere junge Menschen und weitere Maßnahmen, die geeignet sind, vorbildliche Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, zu belohnen und zur Nachahmung zu empfehlen
 - f) Vergabe von Forschungsaufträgen, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, etc. die mit dem Förderungsbereich eng verbunden sind

g) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den kommunalen Pflichtaufgaben gehören.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
Den Stiftern und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel zugewendet werden.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen. Die Empfänger von Stiftungsleistungen sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft zugesagten Erstaussstattung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen, vorrangig bei Kreditinstituten mit Sitz in der Region.
Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Stiftungsvorstand festzusetzenden Betrag mit einem Namen (Namensfonds) verbunden werden.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsvorstand
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsrat und Stiftungsvorstand ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden für die Dauer von drei Jahren vom Stiftungsrat gewählt.
Der erste Stiftungsvorstand wird von den Stiftern benannt.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Stiftungsvorstandes persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Es sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden. Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden, wer innerhalb der Wahlperiode das 80. Lebensjahr vollendet. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstandes bis zur Wiederwahl oder der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
Bei Stimmgleichheit werden das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter durch den Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Stiftungsrat nach vorheriger Anhörung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter.
Eine Einzelvertretungsbefugnis kann durch den Stiftungsrat erteilt werden. Erklärungen, durch welche die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung

- b) Beschlussfassung über die Mittel der Stiftung, d. h. der Zuwendungen, Stiftungserträge und sonstigen Einnahmen
- c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes (Tätigkeitsbericht)
- d) Entlastung der Geschäftsführung
- e) Vorlage des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat
- f) Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde
- g) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Stifterforums in beratender Funktion
- h) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates
- i) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
- j) Vorschläge an den Stiftungsrat für zu berufende (weitere) Mitglieder des Stiftungsrates
- k) bei Bedarf Erlass von Geschäftsordnungen für die Organe der Stiftung.
Die ersten Geschäftsordnungen für den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat werden von den Stiftern erlassen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens elf Mitgliedern.
- (2) Die Stiftungsratsmitglieder werden durch Kooptation bestimmt, erstmals nach Ablauf der ersten Amtsperiode.
Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern benannt.
- (3) Zu Stiftungsratsmitgliedern sind nur Personen zu berufen, die persönlich und fachlich in der Lage sind, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen.
Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten sein.
Der Stiftungsvorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre.
Erneute Berufung ist möglich.
Die Mitglieder des Stiftungsrates bleiben bis zur erneuten Berufung oder Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Mitglieder des Stiftungsrates können nach vorheriger Anhörung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, durch einen in gemeinsamer Sitzung mit dem Stiftungsvorstand gefassten Beschluss des Stiftungsrates abberufen werden.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er berät den Stiftungsvorstand und überwacht die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes, insbesondere, ob der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Wirtschaftsplanes des laufenden Jahres und des Jahresabschlusses des Vorjahres und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres
 - b) Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 6 Absatz (2) sowie deren Abberufung
 - d) Kooptation der (weiteren) Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 8 Absatz (2) und deren Abberufung gemäß § 8 Absatz (6).
- (3) Auslagenersatz wird nicht gewährt.

§ 10 Stifterforum

- (1) Mitglieder des Stifterforums sind alle Stifter, die mindestens 250 Euro gestiftet haben, und alle Zustifter, die einen vom Stiftungsvorstand festzulegenden Mindestbetrag zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig, besteht auf Lebenszeit und ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. Zustifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates zu einer Zusammenkunft einberufen werden. Die Sitzungen des Stifterforums werden von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet.
- (5) Das Stifterforum nimmt den genehmigten Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht der Stiftung zur Kenntnis und gibt dem Stiftungsvorstand Anregungen für die Stiftungsarbeit.
- (6) Auslagenersatz kann nicht gewährt werden.

§ 11 Fachausschüsse, Projektgruppen und Beiräte

- (1) Der Stiftungsvorstand kann für einzelne Bereiche, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelwerbung, einzelne Projekte, etc. Fachausschüsse oder Projektgruppen einrichten und sie mit einem Budget ausstatten, damit sich eine größere Zahl von Bürgerinnen und Bürgern aktiv an der Stiftungsarbeit beteiligen kann.
Die Fachausschüsse und Projektgruppen beraten die Stiftungsorgane in ihrem Fachgebiet bzw. in den Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden und wirken an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung mit.
Über die Verwendung ihres Budgets haben die Ausschüsse und Projektgruppen einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann als Vertretung bestimmter Bevölkerungsgruppen auch ständige Beiräte einrichten, z. B. einen Junioren- oder Seniorenbeirat.
Diese beraten die Stiftungsorgane.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse, Projektgruppen und Beiräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Dauer

Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen bleiben.

§ 13 Änderungen der Satzung bzw. Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung

- (1) Für eine Änderung der Satzung ist ein einstimmiger Beschluss der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ein mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder zu fassender Beschluss des Stiftungsrates erforderlich. Soweit Satzungsänderungen den Zweck der Stiftung betreffen, muss der neue Stiftungszweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und vom zuständigen Finanzamt als solcher anerkannt sein.
- (2) Für die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen ist ein einstimmiger Beschluss der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ein mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder zu fassender Beschluss des Stiftungsrates erforderlich. Der Beschluss ist nur zulässig, wenn es auf Grund geänderter Verhältnisse nicht mehr möglich ist, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in der Region und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zu verwenden haben.
Den Stiftern und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- oder Sachmittel verbleiben oder zugewendet werden.

§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung; die Satzung tritt mit dem Tage dieser Anerkennung in Kraft.